

Gemeinde Mittelherwigsdorf

mit den Ortsteilen Eckartsberg · Mittelherwigsdorf · Oberseifersdorf · Radgendorf



Satzung zur Durchführung der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des Winterdienstes in der Gemeinde Mittelherwigsdorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt am 29. April 2015 (SächsGVBl. S.349) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte und Nutzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und Wege
 - und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und Wege, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,

nach Maßgabe der folgenden Paragraphen auf die entsprechenden Straßenbereiche.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Als Verpflichtete gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straßenrand nicht mehr als 10 m beträgt. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig. Die ordnungsgemäße Umsetzung der ihnen obliegenden Reinigungspflicht ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 9),
- (2) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Allgemeine Sauberhaltungspflicht

- (1) Die Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze insbesondere durch Wegwerfen von Papier, Glasflaschen, Kunststoffverpackungen sowie Unrat jeder Art und Menge sowie das Aufbringen von Farbe und anderen anhaftenden Materialien ist nicht gestattet.
- (2) Das Verunreinigen und Beschmutzen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch unsachgemäßen Transport insbesondere Baumaterialien, Grünfutter, Stroh und anderen Materialien jeder Art ist untersagt. Anhaftende Erde an Fahrwerken von landwirtschaftlichen Maschinen, Transport- und Baufahrzeugen ist vor dem Befahren öffentlicher Straßen zu entfernen. Auftretende Verschmutzungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Verursacher können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut – letzteres jedoch nicht mit chemischen Mitteln. Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung des Streugutes am Ende der Winterperiode.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigenden Flächen umfassen die Gehwege, die zu einer oder mehreren Straßen hin liegen, in voller Breite einschließlich der Schnittgerinne ohne Rücksicht auf Ausbau- und Erhaltungszustand. Sind keine Gehwege vorhanden gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die genannten Flächen nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und Feiertagen zu reinigen.

§ 9 Sonstige Anliegerpflichten

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, Einfriedungen zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen standfest und sicher herzustellen sowie zu unterhalten.
- (2) Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser, die den öffentlichen Straßenverkehr behindern und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen sind ohne Aufforderung auf das erforderliche Maß zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können, mindestens jedoch in 1,0 m Breite. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, sofern der Platz dafür ausreicht am Rande der Fahrbahn, anzuhäufen. Die Straßenrinnen und Straßeneinläufe sowie andere Abflussgräben und Hydranten sind freizuhalten.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Die Ablagerung von Räumschnee in Fließgewässern ist wegen der Vermeidung von Hochwassergefahren untersagt.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.
- (10) Die von öffentlichen Winterdienstfahrzeugen auf Gehwege gedrückten Schneemassen sind vom Straßenanlieger hinzunehmen und entsprechend der Abs. 1-9 zu berräumen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 10 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen. Die Bereitstellung des Streugutes erfolgt durch den Verpflichteten.
- (4) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen, Wege und Plätze verunreinigt oder Farbe und andere anhaftende Materialien aufbringt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Straßen, Wege und Plätze beschmutzt und diese Beschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub, Unkraut und Streugut nicht entsprechend seiner Reinigungspflicht beseitigt,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße nicht freihält,
 5. entgegen §§ 7,8 die Reinigung nicht nach Umfang und Bedarf durchführt,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 Einfriedungen nicht standfest und sicher herstellt sowie unterhält,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser nicht auf das erforderliche Maß zurückschneidet oder entfernt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 die Schneeräumung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig durchführt, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 die Straßenrinnen und Straßeneinläufe sowie andere Abflussgräben und Hydranten nicht vom Schnee freihält,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 5 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 11. entgegen § 11 Abs. 5 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 1 Nr. 12, § 52 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Mittelherwigsdorf.


**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zur Durchführung der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des Winterdienstes in der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 22.08.1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 SächsGemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Mittelherwigsdorf, den 29.02.2016


H a l l m a n n
Bürgermeister

Beurkundung:

- (1) Diese Satzung wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf über die öffentliche Bekanntmachung vom 29.01.2001 veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 09.03.2016 vollzogen.
- (3) Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Görlitz, Kommunalamt) erfolgt am 09.03.2016.

Mittelherwigsdorf, den 29.02.2016


H a l l m a n n
Bürgermeister